

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 21. Oktober 2003

Teil II

489. Verordnung: 6. Änderung der Tierprämien-Verordnung 2000

489. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur 6. Änderung der Tierprämien-Verordnung 2000

Auf Grund des § 99 Abs. 1 Z 5 und 6 des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, wird verordnet:

Die Tierprämien-Verordnung 2000, BGBl. II Nr. 497/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 316/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. Ergänzungsbeträge bei der Mutterschaft- und Ziegenprämie in der Zeit vom 2. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Jänner des Folgejahres, spätestens jedoch vier Monate nach Vorlage der Abrechnung.“

2. In § 14a Abs. 1 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. Nach § 14a Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Anschaffungen von Ultraschallgeräten durch den österreichischen Bundesverband für Schafe und Ziegen oder dessen Mitgliedsverbänden zu Zwecken der Leistungskontrolle.“

4. Nach § 29 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von § 9 Abs. 1 beträgt die nationale Höchstgrenze im Rahmen der Mutterkuhprämie für Kalbinnen im Prämienjahr 2003 jene Anzahl an Prämienansprüchen, die in diesem Jahr aus der nationalen Reserve nicht zugeteilt wurden und nach Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 zugeteilt werden dürfen, höchstens jedoch 65 000 Stück.“

Pröll